



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI betreffend die In- formation über Lebensmittel (LIV)

20.05.2020

---

## I. Ausgangslage

Nach der Totalrevision vom 1. Mai 2017 zeigten sich einige Unstimmigkeiten, welche mit dieser Revision geklärt werden sollen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 3 Absatz 1 Buchstabe o

Aufgrund der Totalrevision der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51) muss der Verweis angepasst werden.

### Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

Die Konsumentinnen und Konsumenten messen der Information über die Art der Produktion tierischer Lebensmittel ein grosses Gewicht bei. Wurden in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003 (LDV, SR 916.51) angewendet, dann muss dies neu im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung deklariert werden.

Sofern eine Angabe nach der LDV erforderlich ist, muss auch bei Fleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit Fleisch von Hauskaninchen der Hinweis «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» im Sichtfeld der Sachbezeichnung angebracht werden.

### Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, im folgenden LMIV genannt)<sup>1</sup> fordert im Artikel 9 (1) die Angabe der Nettofüllmenge des Lebensmittels im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung.

In der Schweiz sind die Mengenangaben nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012 (MeAV, SR 941.204) zu machen. Neu sollen diese Angaben in Analogie zur EU im selben Sichtfeld mit der Sachbezeichnung erscheinen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.



#### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a**

Es wurde präzisiert, dass im Rahmen des Offenverkaufs die schriftliche Deklaration der Herkunft von Fleisch nur bei Fleisch ganz oder in Stücken wie z.B. Steak, Kotelett oder Geschnetzeltes gefordert wird. Dieses kann entweder als frisches Fleisch, oder verarbeitet, z.B. mariniert oder erhitzt, angeboten werden. Somit ist gewährleistet, dass sowohl im Verkaufstresen als auch im Gastronomiebetrieb die schriftliche Herkunftsdeklaration sichergestellt ist. Im Sinne der Verhältnismässigkeit wurde auf die schriftliche Deklaration bei **anderen** Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen als oben aufgeführt, wie Roh- und Kochpökelfleisch sowie Roh-, Koch- und Brühwurstwaren, verzichtet. Diese Regelung gilt ebenso für Fisch, wobei nur Speisefisch, ganz, filetiert oder in Stücken betroffen ist. Andere Fischereierzeugnisse erfordern nicht zwingend eine schriftliche Herkunftsdeklaration.

#### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Erleichterung bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln. Da die bisherige Formulierung nicht klar ist, wurde sie präzisiert. Die Information nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und b muss bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nur gemacht werden, wenn die gesundheitsbezogenen Angaben schriftlich vorliegen. In diesem Fall können diese Informationen mündlich gemacht werden. Der Hinweis in Verbindung mit den nährwertbezogenen Angaben entfällt.

#### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d**

Diese Bestimmung gab zu Missverständnissen Anlass. Sie wird der Klarheit halber umformuliert.

Die Pflicht, auf den Zusatz des Enzyms Transglutaminase zur Herstellung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse hinzuweisen (vgl. den bisherigen zweiten Teil des Einleitungssatzes von Bst. d), wird auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gestrichen.

#### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Erleichterung bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln. Bei Lebensmitteln mit Hinweisen gemäss Artikeln 41 und 42, wie «glutenfrei», «sehr geringer Glutengehalt», «laktosefrei» oder «laktosearm» ist im Offenverkauf neu keine Nährwertdeklaration mehr notwendig.

#### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Präzisierung. Es wird klargestellt, dass bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln auf unbeabsichtigte Vermischungen gemäss Artikel 11 Absatz 5 nicht hingewiesen werden muss.

#### **Artikel 7a**

Bis anhin galt gemäss Artikel 14 Absatz 2 LGV, dass Sachbezeichnungen für umschriebene Lebensmittel nur dann verwendet werden können, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Mit dieser Revision werden in Artikel 14 Absatz 2 LGV neu Ausnahmen zugelassen. Es sind dies:

- Die Bezeichnungen gemäss Anhang 1 des Beschlusses 2010/791 EU<sup>2</sup>;
- Die Ausnahmen, die vom EDI festgelegt werden.

---

<sup>2</sup> 2010/791/EU: Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäß Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 55.



In der LGV wurde dem EDI die Kompetenz übertragen, weitere Ausnahmen festzulegen. Diese sollen diejenigen Bezeichnungen umfassen, die in der Schweiz gängig und im EU-Beschluss nicht aufgeführt sind. Die vom EDI festgelegten Ausnahmen werden in Anhang 5a aufgeführt.

#### **Artikel 11 Absatz 4<sup>bis</sup>**

Diesen Absatz gab es bereits in der früheren Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV). Teile davon wurden im Rahmen der letzten Totalrevision irrtümlicherweise nicht übernommen und sollen wieder aufgenommen werden.

#### **Artikel 13 Absatz 2**

Die Formulierung in Absatz 2 soll an diejenige in Artikel 24 Absatz 1 der EU-Verordnung<sup>3</sup> angepasst werden. Materiell gibt es keine Änderungen. Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, handelt es sich um diejenigen Lebensmittel, die nach Artikel 24 der Hygieneverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 (HyV, SR 817.024.1) oder nach spezifischen Temperaturanforderungen dieser Verordnung kühl gehalten werden müssen, damit sie bis zur Konsumation sicher bleiben. Die Tatsache, dass ein Lebensmittel im Kühlschrank aufbewahrt werden muss, führt nicht systematisch zur Verwendung des Verbrauchsdatums. Denn Artikel 24 HyV erfasst nur Lebensmittel, die von ihrer Beschaffenheit her geeignet sind, die Vermehrung pathogener Mikroorganismen oder die Bildung von Toxinen zu fördern. Ein Verbrauchsdatum ist deshalb z. B. erforderlich für Fleisch, Frischkäse, belegte Brötli, usw., jedoch nicht für Butter, Joghurt, Kuchenteige oder Dauerfleischwaren u.a. Hier reicht ein Mindesthaltbarkeitsdatum aus.

#### **Artikel 15 Absatz 7**

Hier wird lediglich der Stand des Gebrauchstarifs angepasst. Für die Angabe des Produktionslandes ist wie bisher das Territorialitätsprinzip massgebend. Dies bedeutet, dass bei Abkürzungen, die mehrere Länder beinhalten, dasjenige Land anzugeben ist, in dem das betreffende Lebensmittel tatsächlich produziert wurde.

#### **Artikel 17 Absatz 7**

Dieser Absatz ist redundant. Trotz seiner Streichung ist die *Motion 12.4026 Schelbert-Gleichbehandlung von Fleisch und Fisch Deklarationspflicht bei Fisch* vollumfänglich erfüllt. Die Angabe des Produktionslands von frischem Fisch ist gemäss Artikel 15 verpflichtend. Die Angabe der Herkunft des Fisches bei dessen Verwendung als Zutat wird obligatorisch, wenn die Voraussetzungen von Artikel 16 erfüllt sind.

#### **Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b**

Hier handelt es sich um eine Berichtigung. Die Ausnahme der Warenlosangabe sollte in Analogie zur EU für alle offen in Verkehr gebrachten Lebensmittel gelten, nicht nur für Lebensmittel, die nicht als vorverpackt gelten. Deshalb wurde die Formulierung diesbezüglich angepasst.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.



## **Art. 22 Abs. 3 Bst. b**

Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde präzisiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

## **Artikel 40**

Die Definitionen in Artikel 40 werden angepasst. Einerseits sollen Ausnahmen hinzugefügt werden, die in der Regel von Konsumentinnen und Konsumenten, die vegetarische Lebensmittel nachfragen, akzeptiert werden.

Andererseits sollen die Anforderungen an vegane Lebensmittel auch im Sinne der Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten angepasst werden. Bei veganen Lebensmitteln soll es nicht möglich sein, Verarbeitungshilfsstoffe tierischen Ursprungs zu verwenden, selbst wenn sie von tierischen Proteinbestandteilen der Verarbeitungshilfsstoffe abgetrennt und gereinigt werden.

## **Artikel 42a**

Im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie, z.B. mit der «Erklärung von Mailand», sind Lebensmittelhersteller bemüht, in einigen ihrer Produkte z.B. den Zuckergehalt kontinuierlich zu senken. Um die Konsumentinnen und Konsumenten über eine damit verbundene veränderte Geschmackswahrnehmung gegenüber der vorgängigen Rezeptur eines betroffenen Produkts informieren zu können, wird dieser Artikel eingeführt. Er ermöglicht einen entsprechenden Hinweis und regelt die Anforderungen an diesen.

Der Begriff „zugesetzter Zucker“ bezieht sich im Rahmen dieses Artikels auf Saccharose, Fruktose, Glukose, Stärkehydrolysate (Glukosesirup, High-Fruktose-Sirup) und andere isolierte Zuckerpräparate, unabhängig davon ob diese als solche verwendet oder während der Zubereitung oder Produktion von Lebensmitteln zugegeben werden. Auch Mono- und Disaccharide aus Honig, Sirup, Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrate und aus anderen Lebensmitteln mit süssender Wirkung (z.B. Fruchtpulver und -pulpe oder Malzextrakt) gelten als zugesetzter Zucker. Zuckeralkohole (Polyole) wie Sorbit, Xylit, Mannit und Laktit fallen nicht unter die Bezeichnung «zugesetzter Zucker». Beispiele zur Berechnung des Anteils an zugesetztem Zucker in Lebensmitteln finden sich im BLV-Leitfaden zur Definition und Berechnung des zugesetzten Zuckers<sup>4</sup>.

**Absatz 1** definiert die Bedingungen, unter welchen diese Information gemacht werden kann. Damit die Angabe zugelassen ist, muss die neue Rezeptur des Produktes 5 Prozent weniger zugesetzten Zucker beziehungsweise zugesetztes Speisesalz im Vergleich mit der vorgängigen Rezeptur aufweisen. Zudem darf diese Reduktion nicht mit süssenden beziehungsweise salzenden Zutaten kompensiert werden und das Produkt muss insgesamt weniger Zucker beziehungsweise Salz als die vorgängige Rezeptur enthalten.

**Absatz 2** definiert die Anforderungen, die diese Angabe erfüllen muss, damit sie zulässig ist. Das Ziel dieser Information ist, die Konsumentinnen und die Konsumenten über die Geschmackänderung des Produkts zu informieren. Somit muss sich die Angabe auf die Geschmacksänderung und die Rezepturanpassung beziehen. Der Umfang der Reduktion darf nicht angegeben werden, da eine solche Angabe zur Täuschung führen könnte. Die Nennung der Prozente in der Reduktion kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten den Eindruck erwecken, dass sich diese auf den gesamt Zucker resp. Salzgehalt bezieht, obwohl die Reduktion nur den zugesetzten Zucker resp. das zugesetzte Speisesalz betrifft. Die Anwendung dieser Angabe ist auf ein Jahr begrenzt. Nach einem Jahr sollen sich die Konsumentinnen und Konsumenten an den geänderten Geschmack des Produktes gewöhnen

---

<sup>4</sup> [Leitfaden zur Definition und Berechnung des zugesetzten Zuckers des BLV](#)



haben. Das Jahr beginnt ab Datum der ersten Produktion mit angepasster Rezeptur. Nach einem Jahr dürfen die mit dieser Information gekennzeichneten Produkte bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Der Wortlaut dieser Information wird in diesem Artikel nicht definiert. Der Täuschungsschutz muss auf jeden Fall gewährleistet sein und es muss sichergestellt werden, dass der Wortlaut dieser Information nicht der Definition einer Nährwert- oder einer gesundheitsbezogenen Angabe entspricht. Diese sind in dieser Verordnung abschliessend geregelt.

Ein Wortlaut wie zum Beispiel «Weniger süss: Neue Rezeptur seit [Monat und Jahr erster Produktion mit angepassten Rezeptur] mit weniger zugesetztem Zucker» oder «Weniger salzig: Neue Rezeptur seit [Monat und Jahr erster Produktion mit angepassten Rezeptur] mit weniger zugesetztem Speisesalz» erfüllt die obengenannten Kriterien.

Gemäss Absatz 3 darf diese Angabe nicht auf Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent angebracht werden. Der Konsum von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent soll durch eine solche Auslobung nicht gefördert werden können.

### **Anhang 2 Teil A Ziffer 3**

Die bisherige Formulierung ist ungenau hinsichtlich der Kennzeichnung bestrahlter Lebensmittel, wenn diese als Zutat in zusammengesetzten Lebensmitteln verwendet werden. Ziffer 3 wurde daher präzisiert.

### **Anhang 5a**

Es wird eine Liste eingeführt, in der die vom EDI festgelegten zulässigen Sachbezeichnungen nach Artikel 14 Absatz 2 LGV genannt werden. Diese enthält zurzeit nur Fleischkäse. Dieser ist bereits in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft in allen drei Sprachen aufgeführt.

### **Anhang 14**

Gesundheitsbezogene Angabe über Lactulose, Kreatin und Lactitol wurden neu aufgenommen. Diese gesundheitsbezogenen Angaben wurden von der Verordnung (EU) Nr. 432/2012<sup>5</sup>, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/672<sup>6</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/676<sup>7</sup> übernommen.

Die gesundheitsbezogenen Angaben über Beta-Glucan aus Gerste und Docosahexaensäure (DHA) wurden in Anhang 14 wieder integriert (Verordnungen (EU) Nr. 440/2011<sup>8</sup> und 1048/2012<sup>9</sup>).

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1.

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/672 der Kommission vom 7. April 2017 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 97 vom 8.4.2017, S. 24.

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/676 der Kommission vom 10. April 2017 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 98 vom 11.4.2017, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 440/2011 der Kommission vom 6. Mai 2011 über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 119 vom 7.5.2011, S. 4.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1048/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 38.



Zudem wurde die gesundheitsbezogene Angabe über Hafer-Beta-Glucan zur Harmonisierung mit der Verordnung (EU) Nr. 1160/2011<sup>10</sup> ergänzt. Die Verwendungsbedingungen für die gesundheitsbezogenen Angaben über Linolsäure und Weizenkleie wurden korrigiert. Die gesundheitsbezogenen Angaben über Kakaoflavanole bei Kakaogetränken (mit Kakaopulver) oder bei dunkler Schokolade, über langsam verdauliche Stärke (SDS) sowie über neuformuliertes alkoholfreies säuerliches Getränk waren nach der Verordnung (EU) Nr. 851/2013<sup>11</sup> geschützt. Die gesundheitsbezogene Angabe für Kakaoflavanole bei Kapseln oder Tabletten mit Kakaosextrakt war nach der Verordnung (EU) 2015/539<sup>12</sup> geschützt. Diese Schutzfristen sind nun abgelaufen und die Hinweise auf den Schutz wurden somit gestrichen.

Die gesundheitsbezogenen Angaben über Mahlzeitenersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung wurden zur Harmonisierung mit den Verordnungen (EU) Nr. 2016/1413<sup>13</sup> und (EU) Nr. 2017/1407<sup>14</sup> angepasst. Zudem wurden die Verwendungsbedingungen dieser gesundheitsbezogenen Angaben geändert. Es wird dafür neu auf die Verordnung (EU) 2016/1413 verwiesen. Die entsprechende Produktkategorie ist in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE, SR 817.022.104) nicht mehr umschrieben. Die Anforderungen sind nun über Anhang 14 LIV geregelt. Der bis jetzt geltende Verweis auf die VLBE musste somit angepasst werden.

Der Eintrag zu Vitamin D betrifft nur die französische Fassung.

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Keine

#### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Keine

#### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es wurden verschiedene Erleichterungen aufgenommen für Betriebe, die Lebensmittel offen in Verkehr bringen. Zudem sollen Betriebe, die Anpassungen der Rezeptur vornehmen, um den Zucker- und

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1160/2011 der Kommission vom 14. November 2011 über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 26.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 851/2013 der Kommission vom 3. September 2013 zur Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 235 vom 4.9.2013, S. 3.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2015/539 der Kommission vom 31. März 2015 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, Fassung gemäss ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 7.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/1413 der Kommission vom 24. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 230 vom 25.8.2016, S. 8.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 2017/1407 der Kommission vom 1. August 2017 zur Berichtigung der bulgarischen, der deutschen, der finnischen, der portugiesischen und der spanischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 201 vom 2.8.2017, S. 1.



Salzgehalt zu reduzieren, die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit dem betreffenden Lebensmittel darauf hinzuweisen.

Die vorgesehenen Änderungen bezwecken die Anpassung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

#### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.